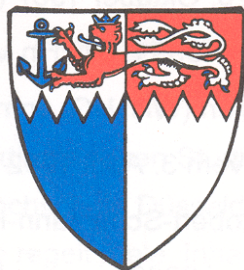


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 102 / 29.01.2021

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Regelung der Durchführung des Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahrens
zum Wintersemester 2021/22
in den Bachelor-Studiengängen Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild,
in den Master-Studiengängen Musik, Musikvermittlung, Künstlerische Musikproduktion sowie
Orchesterspiel,
in den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen und Komposition
sowie im Jungstudierendenstudium *Schumann junior*
vom 26. Januar 2021

Ordnung zur Regelung der Durchführung des Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahrens zum Wintersemester 2021/22 in den Bachelor-Studiengängen Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild, in den Master-Studiengängen Musik, Musikvermittlung, Künstlerische Musikproduktion sowie Orchesterspiel, in den Exzellenzstudiengängen Konzertexamen und Komposition sowie im Jungstudierendenstudium *Schumann junior* vom 26. Januar 2021

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahren
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zur Durchführung des Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahrens gelten in Ergänzung der Regelungen der Bachelor-Eignungsprüfungsordnung (Amts- und Mitteilungsblatt, Nr. 89), der Master-Eignungsprüfungsordnung (Amts- und Mitteilungsblatt, Nr. 81) sowie der Eignungsprüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge (Amts und Mitteilungsblatt, Nr. 60) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in deren jeweils aktuell geltender Fassung.

(2) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen gelten nur für die Bewerbung und die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2021/22 und hier für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge:

- Bachelor-Studiengänge:
 - Musik
 - Musikvermittlung
 - Musik und Medien
 - Ton und Bild
- Master-Studiengänge:
 - Musik
 - Musikvermittlung
 - Künstlerische Musikproduktion
 - Orchesterspiel

- Exzellenz-Studiengänge
 - Konzertexamen
 - Komposition
- Jungstudierendenstudium *Schumann junior*

§ 2 Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahren

(1) Bewerbungsunterlagen für die in § 1 Absatz 2 genannten Studiengänge können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(2) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(3) Für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen müssen zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden:

- Bachelor-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Gesang
 - Studienrichtung Gitarre
 - Studienrichtung Klavier
 - Studienrichtung Orchesterinstrumente
- Bachelor-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Chorleitung
 - Studienrichtung Musikpädagogik
 - Studienrichtung Orchesterleitung
- Bachelor-Studiengang Musik und Medien
- Bachelor-Studiengang Ton und Bild
- Master-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Gesang
 - Studienrichtung Gitarre
 - Studienrichtung Klavier
 - Studienrichtung Orchesterinstrumente
- Master-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Chorleitung
- Master-Studiengang Orchesterspiel
- Exzellenzstudiengang Konzertexamen
- Jungstudierendenstudium *Schumann junior*.

Studienbewerber*innen für die Bachelor-Studienrichtung Musikpädagogik müssen zusätzlich ein Motivationsschreiben mit Begründung ihrer Bewerbung einreichen. Eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren erfolgt nur dann, wenn anhand der fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen (und Motivationsschreiben) eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die bzw. der Studienbewerber*in einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Für die Bachelor-Studiengänge Musik und Medien und Ton und Bild gelten im Übrigen § 3 Absatz 3 c und § 6 Absatz 4 der Bachelor-Eignungsprüfungsordnung. Für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen gilt bei bestandener Vorauswahl gemäß Satz 3 unverändert die Regelung in § 3 Absatz 3 der Eignungsprüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge.

(4) Für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen wird ebenfalls eine Vorauswahl durchgeführt:

- Bachelor-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Komposition
- Bachelor-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Musiktheorie / Hörerziehung
- Master-Studiengang Musik
 - Studienrichtung Komposition
- Master-Studiengang Musikvermittlung
 - Studienrichtung Orchesterleitung
- Masterstudiengang Künstlerische Musikproduktion
- Exzellenzstudiengang Komposition.

Für die in Satz 1 genannten Studiengänge bzw. Studienrichtungen gelten die Regelungen in § 3 Absatz 3 a,b und § 6 Absatz 4 der Bachelor-Eignungsprüfungsordnung, in § 3 Absatz 2 h,i,k § 6a Absatz 4, § 6b Absatz 6 und § 6d Absatz 4 der Master-Eignungsprüfungsordnung sowie in § 3 Absatz 2 f und § 6b Absatz 3 a,b der Eignungsprüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge. Für die Master-Studienrichtung Komposition sind für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Instrument / Gesang zusätzlich zu den in § 2 Absatz 2 i der Master-Eignungsprüfungsordnung genannten Arbeitsproben Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen einzureichen. Für den Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion sind zusätzlich zu den in § 3 Absatz 2 k der Master-Eignungsprüfungsordnung genannten Arbeitsproben Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen einzureichen. Für den Exzellenzstudiengang Komposition gilt bei bestandener Vorauswahl unverändert die Regelung in § 3 Absatz 3 der Eignungsprüfungsordnung für die Exzellenzstudiengänge.

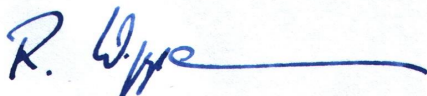
§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Januar 2021.

Düsseldorf, den 29. Januar 2021.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann